



Caritasverband
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.

Satzung

Stand: 13. Juli 2021



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Stellung.....	3
§ 3 Zweck und Aufgaben.....	4
§ 4 Organisation.....	6
§ 5 Mitglieder des Verbandes.....	6
§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern.....	7
§ 7 Organe des Verbandes.....	8
§ 8 Die Mitgliederversammlung.....	9
§ 9 Der Caritasaufsichtsrat.....	11
§ 10 Aufgaben des Caritasaufsichtsrates.....	13
§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasaufsichtsrates.....	14
§ 12 Der Vorstand.....	15
§ 13 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes.....	16
§ 14 Vertretung und Geschäftsführung.....	17
§ 15 Zustimmungspflichtige Entscheidungen und Rechtsgeschäfte.....	18
§ 16 Schlichtungsverfahren.....	18
§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes.....	19
§ 18 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes.....	19
§ 19 Übergangsregelung.....	19
§ 20 Inkrafttreten der Satzung.....	20

Präambel

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der katholischen Kirche. Hierauf gründet sich das Selbstverständnis des Caritasverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V. (nachfolgend auch kurz „Verband“). Sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich in seinem Wirkungsgebiet für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Gemeinden sowie durch die verbandliche Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und zur Verlebendigung von Gemeinden bei.

Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V. an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens mit. Er ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Förderer von Selbsthilfe und Partizipation, Anbieter sozialer Dienstleistungen und Stifter von Solidarität. In der Gestaltung des Gemeinwohls kooperiert er mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und unterstützt Menschen in Not.

Der Verband ist mit Wirkung zum 01.01.2007 hervorgegangen aus einer Zusammenführung der Aktivitäten des Caritasverbandes Wiesbaden e.V. und des Caritasverbandes Rheingau-Untertaunus e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter VR 1410 eingetragen. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung

1. Der Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e. V. ist die vom Bischof von Limburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste einschließlich der Kirchengemeinden. Er steht unter der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs von Limburg.

2. Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen nach den cc. 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des Canonischen Rechts) und wendet im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die Grundordnung des kirchlichen Dienstes nach der jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlichten, Fassung an.
3. Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg und damit des Deutschen Caritasverbandes als amtlich anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Verbandes ist die Förderung
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - der Erziehung,
 - der Berufsbildung,
 - des Wohlfahrtswesens,
 - der Hilfe für Flüchtlinge,
 - des Schutzes von Ehe und Familie,
 - des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen, Angeboten und Diensten zur Förderung der unter Ziffer 3 genannten Zwecke. Dazu gehören unter anderem:
 - a) Hilfen für Kinder und Jugendliche (z. B. durch Betrieb und Unterhaltung von Krippen und Kindertagesstätten, Gruppenschülerhilfe sowie weitere Angebote der Jugendhilfe)

- b) Hilfen für ältere, gebrechliche, hilfs- und pflegebedürftige Menschen (z. B. durch ambulante und häusliche Pflege sowie durch Betrieb und Unterhaltung von weiteren Einrichtungen und Angeboten der Altenhilfe, z. B. Essen auf Rädern, Häusliche Hilfen, eines Hospizes und eines ambulanten Hospizpflegedienstes sowie Angebote der Freizeitgestaltung für Senioren)
 - c) Hilfen zur Erziehung (z. B. durch Unterhaltung einer Erziehungsberatungsstelle)
 - d) Hilfen der beruflichen Bildung, insbesondere für Langzeitarbeitslose beim Wiedereintritt in den ersten Arbeitsmarkt (z. B. durch die Arbeitsprojekte Mühlthal)
 - e) Hilfen für Frauen, Schwangere und Familien (z. B. durch Unterhaltung eines Hauses für Frauen in Not, einer Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt; einer Schwangerenberatung, sozialpädagogische Familienhilfe sowie weitere Angebote zur Ehe-, Familien- und Lebensberatung);
 - f) Hilfen für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen, insbesondere von Suchtkranken und Menschen in finanziellen Notlagen, (z. B. durch Unterhaltung einer Fachambulanz für Suchtkranke, durch die Tafel Rheingau/Caritas und durch eine allgemeine Sozialberatung)
 - g) Hilfen für Flüchtlinge (z. B. durch Unterhaltung einer Erstberatungsstelle für Migration, eines Migrationsdienstes sowie durch Anbieten von Sprach- und Integrationskursen)
 - h) Gewinnung, Begleitung und Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Caritas
(z. B. für ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres, der Organisation von gemeindlichen Hilfsnetzwerken und anderen Angeboten)
5. In den Einrichtungen und Räumen des Verbandes werden regelmäßig Andachten und Gottesdienste abgehalten.
6. Der Caritasaufsichtsrat kann im Rahmen der bestehenden Satzung und der Vorschriften der Abgabenordnung unter Berücksichtigung der in Ziffer 3 genannten Zwecke die Übernahme weiterer vergleichbarer caritativer Tätigkeitsbereiche beschließen.
7. Der Verband verfolgt seine in Ziffer 3 genannten steuerbegünstigten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, vor allem mit den zum Gesamtunternehmen „Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus“ gehörenden Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere durch das Erbringen von Leistungen jeglicher Art, durch Nutzungsüberlassung sowie durch die Überlassung von Personal. Zu den Leistungen gehören insbesondere Verwaltungsdienstleistungen, zu den Nutzungsüberlassungen auch die Vermietung/Verpachtung oder Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen.

8. Die Satzungszwecke können gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der in Ziffer 3 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
9. Der Verband ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen. Er kann insbesondere auch Gesellschaften sowie weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.

§ 4 Organisation

1. Dem Verband sind die in seinem Verbandsgebiet tätigen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen zugeordnet.
2. Die in Ziffer 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbständig aus.

§ 5 Mitglieder des Verbandes

1. Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
2. Persönliches Mitglied kann sein, wer an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitwirkt. Ihre Mitgliedspflichten können die persönlichen Mitglieder durch Zahlung eines jährlichen Beitrags, durch ehrenamtliche Tätigkeit sowie durch ideelle oder sonstige Förderung der Caritas erfüllen.

Wer in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verband oder zu einer Körperschaft steht, an der der Verband unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, kann während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nicht Mitglied des Verbandes werden. Bestehende Mitgliedschaften bleiben davon unberührt.

3. Die katholischen Kirchengemeinden im Einzugsbereich des Verbandes sind geborene korporative Mitglieder. Sie sind von der Zahlung des Beitrages befreit, soweit sie keine eigenen Einrichtungen betreiben.
4. Korporative Mitglieder können auch solche Träger von Einrichtungen und Diensten werden, die nach der Abgabenordnung als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt

sind, nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllen und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlichten Fassung anwenden.

5. Alle persönlichen und korporativen Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Limburg und des Deutschen Caritasverbandes.
6. Träger von Einrichtungen und Diensten sowie freie Zusammenschlüsse und Initiativgruppen, die den Zielen des Verbandes nahe stehen und die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden, soweit sie eine Einrichtung oder einen Dienst im Wirkungsbereich des Caritasverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V. vorhalten (nachfolgend: „Assoziierte“).

Der Verband informiert und berät die Assoziierten und vertritt sie im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben gegenüber Dritten. Rechte und Pflichten der Assoziierung regeln die vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. beschlossenen Leitlinien zur Assoziierung in der jeweils geltenden Fassung.

7. Die persönlichen und korporativen Mitglieder – mit Ausnahme derjenigen nach vorstehender Ziffer 3 – sowie die Assoziierten haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der jährlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Caritasaufsichtsrates festgelegt. Dazu kann von der Mitgliederversammlung auch eine Beitragsordnung erlassen werden.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Caritasaufsichtsrat auf Grund eines Aufnahmeantrags in Textform. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Jedes Mitglied teilt dem Verband seine Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mit. An Mitglieder, die dem Verband zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen per E-Mail verschickt werden.

Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse versandt werden. Durch ein Mitglied nach dieser Satzung schriftlich abzugebende Erklärungen können in allen Fällen auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch die Abgabe einer Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Jahresende;
 - b) durch den Tod des Mitglieds oder bei korporativen Mitgliedern durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder der Anerkennung als steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaft;
 - c) durch den Ausschluss des Mitgliedes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens oder Wegfall einer der nach § 5 Abs. 4 genannten Voraussetzungen.
4. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Caritasaufsichtsrates mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere eines solchen nach vorstehender Ziffer 3 lit. c) erfolgen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Caritasaufsichtsrates Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. § 6 Ziffer 2 Satz 2 gilt für die Mitteilung des Ausschlusses nicht.
- Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn Mitglieder über einen Zeitraum von mindestens zwei Kalenderjahren hinweg ihre mitgliedschaftlichen Verpflichtungen (insbesondere aus § 5 Ziffern 2 und 7 und § 6 Ziffer 2) nicht erfüllen. In diesen Fällen kann der Ausschluss auch vom Vorstand beschlossen werden, worüber der Caritasaufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten ist.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf oder gegen das Verbandsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Caritasaufsichtsrat;
 - c) der Vorstand
2. Die Diözesancaritasdirektorin/der Diözesancaritasdirektor kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.
3. Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können eingeladen werden. Näheres bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung.

4. Die Mitglieder der Organe haben über sämtliche - als vertraulich vereinbarte - wirtschaftliche und personelle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer organschaftlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie sich nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband an.
5. Der Verband wird für einen Versicherungsschutz seiner Organmitglieder in Bezug auf ihre Tätigkeit sorgen, insbesondere eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abschließen und die Kosten dafür übernehmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden des Caritasaufsichtsrates – im Verhinderungsfall durch ihre/seine Stellvertreterin/ihren/seinen Stellvertreter – einberufen und geleitet („Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter“).
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Bedarf einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder es von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder des Verbandes oder vom Vorstand oder von vier Mitgliedern des Caritasaufsichtsrates schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstands oder der Gründe beim Vorsitzenden des Caritasaufsichtsrates beantragt wird.

Hat die/der Vorsitzende des Caritasaufsichtsrates - im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter - binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung nicht einberufen, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.

3. Alle persönlichen und korporativen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Caritasaufsichtsrates sowie die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil. Assoziierte Organisationen können als Gäste an der Versammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Korporative Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihren/ihre gesetzlichen oder durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter/Vertreterinnen vertreten.

4. Alle persönlichen Mitglieder haben bei der Beschlussfassung eine Stimme. Korporative Mitglieder haben zwei Stimmen und dürfen bis zu zwei Vertreter entsenden. Die Mitgliedskirchengemeinden haben vier Stimmen und dürfen bis zu vier Vertreter entsenden.

Für jedes Mitglied können die ihm zustehenden Stimmen – unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter – wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung nur einheitlich abgegeben werden.

Stimmrechtsübertragung wird bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des bzw. der Vertretungsberechtigten gestattet. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt gemeldete Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
6. Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind in Textform mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Bestimmungen des § 17 bleiben unberührt.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Verbandes. Sie ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, sofern sie nicht dem Caritasaufsichtsrat übertragen sind. Insbesondere ist sie zuständig für:
 - a) die Beratung und Entscheidung der Grundfragen der Caritas,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Caritasaufsichtsrates,
 - c) die Wahl der zu wählenden Vertreter für die Vertreterversammlung/Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Caritasaufsichtsrates,
 - f) die Genehmigung des geprüften und vom Caritasaufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses auf Empfehlung des Caritasaufsichtsrates,
 - g) die Entlastung des Vorstands auf Empfehlung des Caritasaufsichtsrates,
 - h) die Entlastung des Caritasaufsichtsrates,
 - i) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes gem. § 17 dieser Satzung,
 - j) Verabschiedung einer Beitragsordnung für die persönlichen und korporativen Mitglieder sowie der assoziierten Organisationen,
 - k) die Entscheidung über die Wahlordnungen für die Wahlen nach lit. b) und c),
 - l) die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Caritasaufsichtsrat.

9. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen des Caritasaufsichtsrates oder eines Drittels der erschienenen bzw. ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, sofern nicht eine offene Abstimmung beantragt wird und kein Mitglied diesem Antrag widerspricht.

Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.

10. Bei Wahlen legt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter den Wahlmodus fest, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Wahlen können im Wege der Einzel- oder Gesamtwahl, einschließlich Block- und Listenwahl, erfolgen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen nach der Sitzung eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu verwahren ist. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschriften in den Geschäftsräumen des Verbands einzusehen. Auf Wunsch ist jedem anfragenden Mitglied eine Kopie der Niederschrift zuzusenden. Wird nach insgesamt acht Wochen nach der Mitgliederversammlung kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift bei dem Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt.

§ 9 Der Caritasaufsichtsrat

1. Der Caritasaufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Der Stadtdekan der Stadt Wiesbaden übernimmt das Amt des Vorsitzenden des Caritasaufsichtsrates, die Stellvertreterin/den Stellvertreter wählt der Caritasaufsichtsrat für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte. Scheidet die Amtsübernahme durch den Stadtdekan aus, wählt der Caritasaufsichtsrat einen der anderen Bezirksdekane für die Bezirke Rheingau und Untertaunus zum Vorsitzenden. Scheidet auch diesbezüglich eine Amtsübernahme aus, wählt der Caritasaufsichtsrat aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. In diesem Fall wird die Vorsitzende/der Vorsitzende nach der Wahl vom Bischof von Limburg berufen. Eine Abberufung durch den Bischof erfolgt im Einvernehmen mit dem Caritasaufsichtsrat.
2. Die Mitglieder des Caritasaufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für eine Gesamtwahlperiode von vier Jahren gewählt, wobei eine zweimalige Wiederwahl möglich ist. Nach Ablauf ihrer Wahlperiode bleiben die amtierenden Mitglieder des Caritasaufsichtsrates bis zur Entscheidung über die Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

3. Die Mitglieder des Caritasaufsichtsrates sollen, die/der Vorsitzende muss - der katholischen Kirche angehören. Unter den Mitgliedern sollen zur Wahrnehmung der Aufgaben die dafür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere theologische, ethische, wirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen vorhanden sein. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig und loyal aus; im Falle eines Interessenkonfliktes haben sie dies offenzulegen und sich der Ausübung ihrer Aufgabe insoweit zu enthalten.
4. Die Mitglieder des Caritasaufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein und nicht in verwandtschaftlichen Beziehungen zu Mitgliedern des Vorstands stehen; Vorstandsmitglieder können nicht dem Caritasaufsichtsrat angehören. Haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter des Verbandes oder eines Rechtsträgers an dem der Verband unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, können nicht in den Caritasaufsichtsrat gewählt werden. Ebenso wenig dürfen Beschäftigte des jeweils beauftragten Wirtschaftsprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft dem Caritasaufsichtsrat angehören. Die persönliche Mitgliedschaft im Verband ist keine Voraussetzung für ein Amt im Caritasaufsichtsrat. Die Wählbarkeit für ein Amt im Caritasaufsichtsrat endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
5. Die Mitgliedschaft im Caritasaufsichtsrat endet mit Ablauf der Wahlperiode, durch Abberufung, Tod oder Amtsniederlegung. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Caritasaufsichtsrates – bzw. im Falle des Vorsitzenden gegenüber der/dem stellvertretenden Vorsitzenden – und ist jederzeit möglich.
6. Scheidet ein Mitglied des Caritasaufsichtsrates vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung an ihre/seine Stelle für den Rest der Amtszeit der/des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied wählen. Fällt die Zahl der Caritasaufsichtsratsmitglieder unter fünf, hat unverzüglich eine Nachwahl zu erfolgen.
7. Die Mitglieder des Caritasaufsichtsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Tatsächlich entstandene Auslagen in angemessener Höhe werden ihnen auf Wunsch erstattet.

Die Mitglieder des Caritasaufsichtsrates haften nur für Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen entstehen.

8. Der Caritasaufsichtsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder für bestimmte An gelegenheiten Ausschüsse einsetzen.
9. Der Caritasaufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Aufgaben des Caritasaufsichtsrates

1. Der Caritasaufsichtsrat berät und entscheidet über verbandliche, politische und fachliche Fragen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen. Der Caritasaufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Ihm obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die Arbeit des Vorstands, er greift aber nicht unmittelbar in die Führung der laufenden Geschäfte ein.

2. Dem Caritasaufsichtsrat obliegt insbesondere, aber nicht ausschließlich:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 12,
 - b) die Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer sowie Festlegung des Prüfungsumfanges und die Entgegennahme des Prüfungsberichtes,
 - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - d) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Vorlage an die Mitgliederversammlung mit einer Empfehlung zur Verwendung des Ergebnisses;
 - e) Erstellen eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung,
 - f) Erlass einer Wahlordnung für den Caritasaufsichtsrat, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist,
 - g) Empfehlung für die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung,
 - h) die Beschlussfassung zu und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verband gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
 - i) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Vorstand,
 - j) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - k) die Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Entscheidungen und Rechtsgeschäfte nach § 16 Ziffer 2,
 - l) Entscheidung über die Gründung von oder der Beteiligung des Verbandes an juristischen Personen,
 - m) die Beschlussfassung zu Bestellung der Vertreter der Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung und ggf. Aufsichtsräten der eigenen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen,
 - n) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

3. Der Caritasaufsichtsrat, vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden - bei Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden - und ein anderes Mitglied des Caritasaufsichtsrates schließt die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasaufsichtsrates

1. Der Caritasaufsichtsrat wird von der bzw. vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter, mindestens viermal jährlich in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen. Die Sitzungen leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Außerdem ist er auf Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
2. Der Caritasaufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter, anwesend ist. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann der Caritasaufsichtsrat seine Sitzungen auch auf elektronischem Wege (z.B. als Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchführen. In der Einladung zur Sitzung ist zu erläutern, warum es dieses Verfahrens bedarf. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich mindestens die Hälfte aller Caritasaufsichtsratsmitglieder dagegen ausspricht. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung in der Sitzung gelten die vor- und nachstehenden Ziffern sinngemäß. Das Ergebnis der gefassten Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

Beschlüsse zur Auflösung des Verbands können nicht auf elektronischem Wege bzw. in einer Hybridsitzung gefasst werden.

3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters. Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasaufsichtsrates bei der/beim Vorsitzenden einzureichen. Über deren Behandlung entscheidet der Caritasaufsichtsrat.
4. Beschlüsse des Caritasaufsichtsrates können auf Anfrage des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall auf Anfrage seines Stellvertreters – in dringenden Fällen auch per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren). In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen Stimmen gefasst.

Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Caritasaufsichtsrates daran beteiligt und kein Mitglied des Caritasaufsichtsrates dem Verfahren bis zum Ablauf der Stimmabgabefrist per Brief, Telefax oder E-Mail gegenüber dem Anfragenden widerspricht.

Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und die Beteiligung daran sind allen Mitgliedern des Caritasaufsichtsrates unverzüglich per Brief, Telefax oder E-Mail bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung des Caritasaufsichtsrates aufzunehmen.

5. Über die Beschlüsse des Caritasaufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Caritasaufsichtsrates binnen vier Wochen nach der Sitzung per Brief, Telefax oder E-Mail zuzusenden ist. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu beschließen. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle zu verwahren.
6. Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Caritasaufsichtsrates teil, sofern der Caritasaufsichtsrat dessen Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die vom Caritasaufsichtsrat gewählt und vom Bischof von Limburg für die Dauer der Amtszeit bestellt werden. Die Abberufung erfolgt durch den Bischof im Einvernehmen mit dem Caritasaufsichtsrat. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, bestimmt der Caritasaufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Bischof eines der Vorstandsmitglieder zur Sprecherin/zum Sprecher.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der katholischen Kirche sein. Sie führen ihr Amt hauptamtlich und erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich unbefristet und endet spätestens mit dem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter. Sie kann für die Dauer von jeweils sechs Jahren im Rahmen einer Wahlperiode befristet werden; Wiederwahlen sind zulässig. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Amtes eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds leitet die/der Vorsitzende des Caritasaufsichtsrates den Vorgang dem Bischof von Limburg zur Abberufung des Vorstandsmitglieds weiter. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verband auf Grundlage der von den Verbandsorganen bestimmten Entscheidungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit kirchlichen und staatlichen Vorschriften und der Verbandssatzung in eigener Verantwortung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich.
2. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Caritasaufsichtsrates,
 - b) die Vorlage des Jahresberichtes sowie des Jahresabschlusses bei der Mitgliederversammlung,
 - c) die Wahl eines Mitgliedes für den Caritasaufsichtsrat des Caritasverbandes für die Diözese Limburg.
3. Der Vorstand stellt dem Caritasaufsichtsrat die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Dokumente rechtzeitig zur Verfügung.
4. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen tragen diese gemeinsam und gleichberechtigt Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren. Zur Erkennung gefährdender Entwicklungen ist er zur Einrichtung eines der Größe des Verbandes entsprechenden Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems verpflichtet. Bei verbundenen Unternehmen, in denen der Verband über die Mehrheit der Anteile verfügt, hat der Vorstand für die Anwendung der gleichen Grundsätze zu sorgen.
5. Über alle Angelegenheiten und grundsätzlichen Fragen des Verbandes hat der Vorstand den Caritasaufsichtsrat zu informieren, insbesondere über:
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 - b) die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
 - c) den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
 - d) Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Caritasaufsichtsrat jederzeit auf Verlangen einen Bericht über alle Angelegenheiten des Verbandes vorzulegen, insbesondere über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und ge-

schäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbandes erhebliche Auswirkungen haben können. Einzelne Mitglieder des Caritasaufsichtsrates können einen Bericht an den Caritasaufsichtsrat insgesamt verlangen.

Der Caritasaufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne, von ihm bestimmte Personen, die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen bzw. prüfen lassen.

7. Der Vorstand nimmt die Rechte und Pflichten für den Verband als Dienstgeber nach arbeits- und sozialversicherungsrechtlichem Verständnis wahr und ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten. Darüber hinaus hat er Sorge für die seelsorgerische Begleitung des Verbandes und seiner Mitarbeitenden zu tragen.
8. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, bedürfen die Entscheidungen des Vorstandes der Beschlussfassung. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren ist.
9. Weiteres zu den Aufgaben des Vorstandes, zur Zusammenarbeit mit dem Caritasaufsichtsrat sowie bei mehreren Vorstandsmitgliedern zur Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 14 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorstand vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Vorstandsmitgliedern, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets einzelvertretungsberechtigt.
2. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Caritasaufsichtsrates partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Das Nähere über die Beschränkungen der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung entsprechend der Arbeitshilfe 182 der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 15 Zustimmungspflichtige Entscheidungen und Rechtsgeschäfte

1. Der Wirtschaftsplan (inkl. Investitions- und Stellenplan) bedarf der Genehmigung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg nach den, vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg hierzu erlassenen Ordnungspapieren und den Revisionsrichtlinien gemäß ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Jahresabschlussrechnung und der Prüfbericht sind bis 30.06. des Folgejahres vorzulegen.
2. Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bzw. Beschlüsse zu folgenden Entscheidungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg:
 - a) Erwerb, Belastung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum bzw. eigentumsähnlicher Rechte an Grundstücken;
 - b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, hiervon ausgenommen sind Kauf und Verkauf von Unternehmensanteilen im Rahmen der Vermögensanlage;
 - c) Inkraftsetzung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen bei der Errichtung oder Umstrukturierung von Rechtsträgern bzw. bei Änderungen von deren Statuten, die Genehmigung nach § 17 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt;
 - d) Die beabsichtigte Aufnahme überbezirklicher und überdiözesaner Tätigkeiten.
3. Der Antrag ist mit allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Erfolgt eine Zustimmung nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des vollständigen Antrages, gilt sie als erteilt. Die Voraussetzungen für die Vollständigkeit eines Antrages werden durch den, vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg beschlossenen Kriterienkatalog bestimmt.

§ 16 Schlichtungsverfahren

1. Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den korporativen Mitgliedern und dem Verband über die nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Limburg zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.
2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren korporativen Mitgliedern können sowohl der Verband als auch die betroffenen korporativen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritasaufsichtsrat des Caritasverbandes für

die Diözese Limburg einlegen, der in der Angelegenheit endgültig entscheidet. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstands und des Caritasaufsichtsrates sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzuhören.

3. Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen korporativen Mitgliedern soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg mit der Bitte um Schlichtung vor. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Limburg.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung oder Auflösung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
3. Bei der Beschlussfassung zur Auflösung des Verbands ist die Mitgliederversammlung abweichend von § 8 Ziffer 7 nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.

§ 18 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Verbandsregion zu verwenden hat.

§ 19 Übergangsregelung

1. Die Mitgliederversammlung wählt nach der Beschlussfassung zur Satzungsneufassung die Mitglieder des neuen Caritasaufsichtsrates gemäß § 9 der neuen Satzung.

2. Die Amtszeit des Caritasrates nach bisheriger Satzung endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Caritasaufsichtsrates nach § 9 dieser Satzung. Der neue Caritasaufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung den neuen Vorstand.
3. Die Amtszeit des Vorstands nach bisheriger Satzung endet mit dem Beginn der Amtszeit des neuen Vorstands nach erfolgter Bestellung durch den Bischof.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.10.2019 beschlossen. Sie tritt nach Erteilung der Genehmigung des Bischofs von Limburg und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.